

Wasserwerk Baumberg GmbH Gesellschaftervertrag

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma "Wasserwerk Baumberg GmbH"
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Solingen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb einer Wassergewinnungsanlage in Monheim-Baumberg und einer Wasseraufbereitungsanlage in Hilden-Karnap zur Versorgung der Städte Solingen und Hilden mit Trink- und Brauchwasser; die damit zusammenhängenden Nebengeschäfte werden von dem Gegenstand des Unternehmens umfasst.
- (2) Die Gesellschaft darf auch andere Abnehmer beliefern. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, ihren Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich durch die Gesellschaft zu decken.
- (3) An allen Kosten der Errichtung, der Unterhaltung und der Erneuerung des Wasserwerkes einschließlich der Transportleitung von Baumberg nach Karnap und der Aufbereitungsanlagen in Karnap beteiligen sich die Gesellschafter je zur Hälfte. Die Kosten der Wassergewinnung, des Wassertransportes und der Wasseraufbereitung werden nach den bezogenen Wassermengen aufgeteilt.

§ 3

Gesellschafter, Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000 Euro (in Worten: zweihunderttausend Euro). Gesellschafter sind:
 - a) die Stadtwerke Hilden GmbH mit einer Stammeinlage von 100.000 Euro (Stammeinlage 1)
 - b) die Stadtwerke Solingen GmbH mit einer Stammeinlage von 100.000 Euro (Stammeinlage 2).
- (2) Die Stammeinlagen sind voll eingezahlt.
- (3) Über den Betrag der Stammeinlagen hinaus können die Gesellschafter die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen. Der Beschluss kann nur einstimmig erfolgen.

§ 4

Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteiles ist nur mit Zustimmung eines jeden Gesellschafters zulässig.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist bis zum 31.12.2010 unkündbar. Von diesem Zeitpunkt an verlängert sich der Gesellschaftsvertrag jeweils um 10 Jahre, sofern er nicht spätestens 3 Jahre vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Ausscheidende ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil spätestens 9 Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist dem verbleibenden

Gesellschafter zu den sich aus § 15 Abs. 4 dieses Gesellschaftervertrages entsprechend ergebenden Bedingungen anzubieten.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen. Jährlich ist eine Gesellschafterversammlung in den ersten 8 Monaten eines Geschäftsjahres anzuberaumen. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies beantragt oder die Geschäftsführung eine Beschlussfassung durch die Gesellschafter verlangt.
- (2) Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Die Geschäftsführer und die Prokuristen nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil; die Geschäftsführer müssen gehört werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn in ihr mehr als die Hälfte der Gesellschafter anwesend/vertreten sind. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; der Vorsitz wechselt alle 2 Jahre zwischen den Gesellschaftern; über den ersten Vorsitz entscheidet das Los.
- (4) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen; je 10.000 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Soweit rechtlich zulässig, dürfen entgegen § 47 Abs. 4 GmbHG auch die von der Beschlussfassung betroffenen Gesellschafter mitstimmen.
- (5) Lässt sich die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erzielen, so findet eine nochmalige Abstimmung statt; kommt es auch dabei nicht zu dem für den Beschluss erforderlichen Stimmenverhältnis, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

§ 8

Aufgabe der Gesellschafterversammlung

Der Bestimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den zwingend im Gesetz bestimmten Aufgaben insbesondere:

- a) Änderungen des Gesellschaftervertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- b) Beschlussfassungen über sämtliche Umwandlungen, insbesondere solche auf der Grundlage des Umwandlungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung, z.B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, sowie ferner über die Auflösung der Gesellschaft,
- c) Abschluss und Änderung von Unternehmensaufträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- e) Aufnahme neuer Gesellschafter,

- f) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
- g) Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
- h) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
- i) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
- k) Übernahme neuer Geschäftsfelder,
- l) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Abberufung/Entlassung.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern; diese werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Für jedes ordentliche Mitglied kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet nach Ablauf der Wahlperiode der Räte der Städte Hilden und Solingen, spätestens jedoch mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Im letzteren Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort.
- (3) Die Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil; die Geschäftsführer müssen gehört werden.
- (4) Aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird von dem einen Gesellschafter der Vorsitzende und von dem anderen Gesellschafter der Stellvertreter gewählt; der Vorsitz wechselt alle 2 Jahre in der Weise, dass der Vorsitzende jeweils von dem Gesellschafter bestimmt wird, der nicht den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat.
- (5) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit der Beendigung der Tätigkeit, die für die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates maßgebend war. Das Mitglied kann jederzeit seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist niederlegen. Der Nachfolger eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds tritt in dessen laufende Amtszeit (Abs. 2) ein; seine Mitgliedschaft endet mit Ablauf dieser Amtszeit. Das Mitglied kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt.

§ 10

Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tageszeit mit einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Auf Antrag der Geschäftsführer oder von einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder muss der Vorsitzende binnen 10 Tagen den Aufsichtsrat einberufen. Im Einverständnis von 75 v.H. aller Mitglieder des Aufsichtsrates kann auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung geladen und mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist von einem Schriftführer, der vom Aufsichtsrat gewählt wird, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

- (4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Aufsichtsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- a) Beratung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes,
- b) Beratung des Jahresabschlusses und Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses an die Gesellschafterversammlung,
- c) Bestellung und Beauftragung eines Prüfers für den Jahresabschluss,
- d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und für die Geschäftsführung,
- e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen auf Vorschlag der Geschäftsführung,
- f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen den oder die Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat,
- g) Maßregeln zur Überprüfung und Überwachung der Einhaltung der Geschäftsordnung durch die Geschäftsführung,
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, soweit ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzter Wert überschritten wird,
- i) Festsetzung der Preise für Wasserlieferungen; die Preise sind so festzusetzen, dass eine Eigenkapitalverzinsung von mindestens 5 v. H. erzielt werden kann,
- k) Zustimmung zu Verträgen und Geschäften, die nicht zur laufenden Betriebsführung zählen, soweit ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzter Wert überschritten wird,
- l) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von außertariflichen Angestellten,
- m) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, soweit ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzter Wert überschritten wird,
- n) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, soweit ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzter Wert überschritten wird.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat 2 Geschäftsführer, von denen einer Techniker, der andere Kaufmann sein sollte. Der eine Geschäftsführer wird von der Stadtwerke Solingen GmbH und der andere von der Stadtwerke Hilden Gesellschaft mit beschränkter Haftung gestellt.
- (2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

§ 13 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer vertreten, wobei jeder Geschäftsführer die Gesellschaft allein zu vertreten berechtigt ist.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan beinhaltet den Erfolgs- und Personalplan sowie den Investitions- und Finanzplan.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und zu prüfen. Die Prüfung hat unter Beachtung der für die Gesellschafter bestehenden Vorschriften und unter Anwendung der anerkannten und jeweils aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erfolgen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat spätestens bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Vorschlag der Ergebnisverwendung an die Gesellschafterversammlung zu beraten und eine Empfehlung auszusprechen.
Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss spätestens bis zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres festzustellen und über den Vorschlag über die Ergebnisverwendung und die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beschließen. Der Gewinn ist solange einer Rücklage zuzuführen, bis diese die Höhe des Stammkapitals erreicht hat. Im Übrigen findet hinsichtlich der Ergebnisverwendung § 29 GmbHG entsprechende Anwendung.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters dient die letzte festgestellte Jahresbilanz als Grundlage für die Festsetzung des Auseinandersetzungsentgeltes des ausgeschiedenen Gesellschafters. Das Anlagevermögen ist in Höhe des zuletzt festgestellten Buchwertes zu berücksichtigen. Die letzte ordnungsgemäß aufgestellte Jahresbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Steuerbilanz im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich geändert wird; später festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen die Höhe der Abfindung nicht. Ein eventueller Geschäftswert (Unternehmenswert) ist bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird dem ausgeschiedenen Gesellschafter in jährlichen Raten zu jeweils 20 v. H. am Schluss des laufenden und der folgenden Geschäftsjahre ausgezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16

Bekanntmachungen

Die erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und nachrichtlich in den in Hilden und Solingen erscheinenden Tageszeitungen sowie im Amtsblatt der Stadt Solingen "DIE STADT".

§ 17

Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung abzurechnen. Bei Verstößen gegen diese Grundsätze ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 18

Unterrichtungs- und Prüfungsrechte der Städte Hilden und Solingen

Die Städte Hilden und Solingen sind befugt, die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Rechte auszuüben.

§ 19
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
- (2) An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- (3) Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf ein Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll das rechtlich (noch) zulässige Maß an die Stelle treten.
- (4) Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Vertrages eine etwa notwendige Änderung festzulegen.

Solingen, 21. Juni 2001

gez. Klaus Osenroth - Stadtwerke Solingen GmbH
Conrad Troullier - Stadtwerke Solingen GmbH
Bodo Taube - Stadtwerke Hilden GmbH
Claus Ulbrich - Notar